Stadt Willebadessen -Der Bürgermeister-

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen

<u>hier:</u> erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch(BauGB)

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen einzuleiten.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 22.06.2023 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 statt.

Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 beteiligt.

Mit den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden, erging ein abwägungsrelevanter Belang bezüglich des Schutzes und der Freihaltung historischer Sichtbeziehungen in Bezug auf die Schlossanlage / Gut Schweckhausen von Windkraftanlagen. Hierbei sind sensible und historisch besonders bedeutsame Sichtbeziehungen aus dem Südosten/dem Schlosspark nach Nordwesten betroffen. Dem will die Stadt Willebadessen aufgrund der besonderen denkmalsbezogenen Bedeutung nach Abwägung nachkommen und diese berücksichtigen. Die Stadt Willebadessen folgt damit den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses.

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Planung:

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen ist es, im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat zur Folge, dass der Erforschung, Errichtung oder Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten

Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen somit in der Regel unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

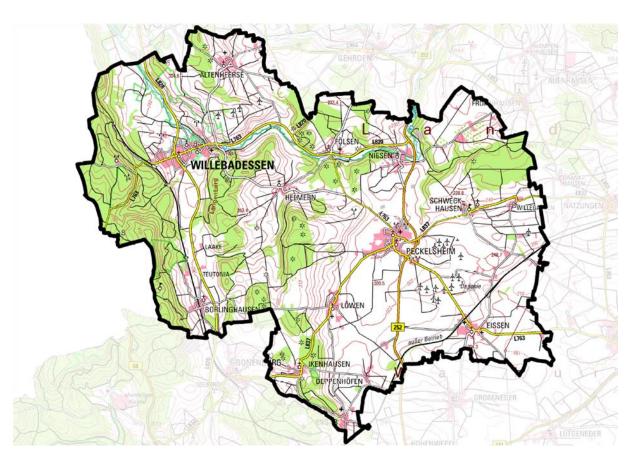
Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substanziell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht; damit wird außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sein.

Anlass der erneuten Offenlage

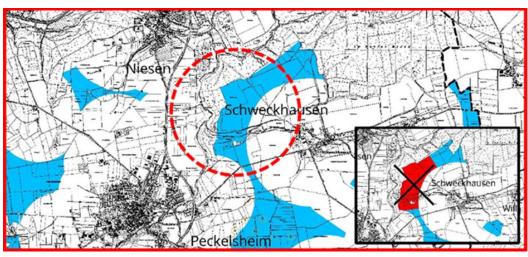
Die Stadt Willebadessen folgt nach Abwägung den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses Schweckhausen.

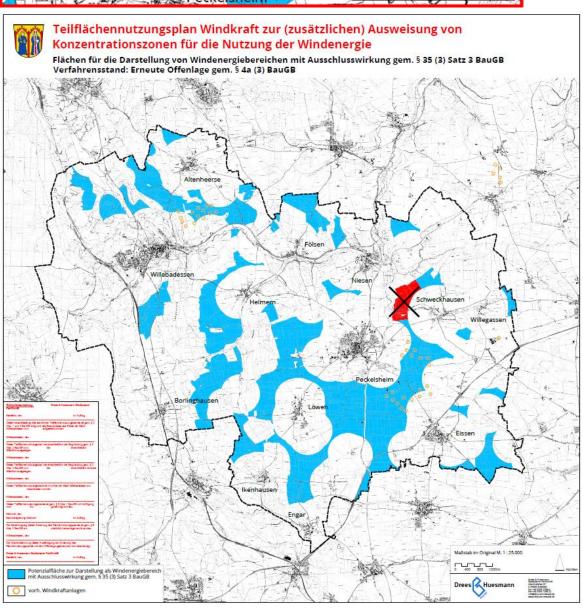
Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet bzw. der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im beigefügten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

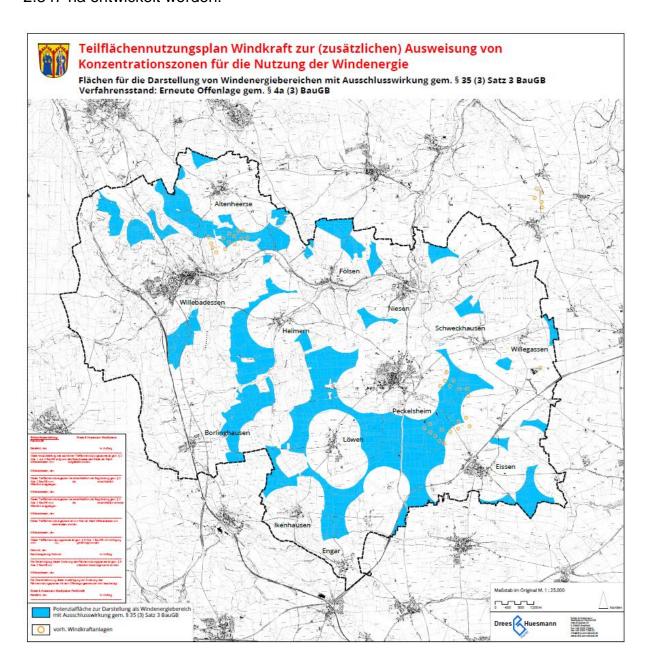


Nach den vorgenommenen Änderungen entfällt folgender Abschnitt des Windenergiebereichs nordwestlich von Schweckhausen (Darstellung ohne Maßstab, rot markierter Bereich):





Auf Grundlage des Beurteilungsgebietes und nach Berücksichtigung von harten Tabuflächen sowie Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung, Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (u.a. im Kontext der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter), Waldbereichen und regionalplanerisch dargestellten Waldbereiche, Abstand 640 m zu wohngenutzten Gebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortslagen/Innenbereich und als Wohnstellen im Außenbereich, wie auch des stadteigenen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023, konnten Potentialflächen mit einer Ausdehnung von 2.347 ha entwickelt werden.



Umweltinformationen:

Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen führt zu folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale folgender Schutzgüter:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung,	Vorsorgebereich: Bei der Ausweisung der	nein
Bauleitplanung	Konzentrationsflächen wurden die Ziele und	
	Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich	
	berücksichtigt. Grundsätzliche Konflikte sind	
	nicht erkennbar. Im Weiteren Verfahren ist zu	
	prüfen, ob Anpassungen an die	
	Planungsvorgaben erforderlich sind.	
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: Gemäß der BNatSchG-	nein
	Novelle (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen	
	zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder	
	Befreiung von den Verboten des	
	Landschaftsschutzes, soweit es in einem	
	Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG liegt.	
	Schutzwürdige Einzelelemente (geschützte	
	Biotope und Landschaftsbestandteile)	
	innerhalb der Konzentrationsflächen sind bei	
	einer onkreten Planung auszuschließen.	
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: In Bezug auf den NATURA	nein
	2000-Gebietsschutz sind die FFH- und	
	Vogelschutzgebiete aus der	
	Potentialflächenkulisse ausgespart worden.	
	Eine Betroffenheit der Gebiete durch	
	konkrete WEA-Vorhaben auf den	
	verbleibenden Potentialflächen ist im	
	jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.	
	Die Planung wird entsprechend in den	
Ziala I an da ab afta a ab ut-	Vorsorgebereich eingeordnet.	
Ziele Landschaftsschutz,	Förderbereich: in Bezug auf den Klimaschutz; keine Betroffenheit anderer Pläne	nein
Wasser-, Abfall und Immissionsschutzrecht	keine betronenneit anderer Plane	
Mensch	Hinsichtlich Immissionsschutz:	nein
IVIETISCIT	Vorsorgebereich: Auswirkungen werden	Helli
	durch Vorsorgemaßnahmen (Richt- und	
	Grenzwerte, zügige Bauabwicklung) auf ein	
	unerhebliches Maß reduziert.	
	Erholung und Tourismus: Vorsorgebereich:	
	Durch umsichtige Planung sind ausreichende	
	Räume auf dem Stadtgebiet für die	
	Erholungsnutzung zu reservieren.	
Tiere, Pflanzen,	Das Vorhaben wird damit aller Voraussicht	ja, jedoch
biologische Vielfalt	nach im Belastungsbereich (II) liegen, wobei	zulässiger
	im Falle einer Betroffenheit einer	Eingriff
	planungsrelevanten /	
	windenergieempfindlichen Tierart	
	Kompensationsmaßnahmen in Form von z.B.	
Figure 11 and	CEF-Maßnahmen ergriffen werden können.	1- 1- 1
Eingriffe in den	Belastungsbereich: erhebliche	ja, jedoch
Naturhaushalt (biol.	Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit	zulässiger
Vielfalt, Fläche)		Eingriff

	Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	
Boden (Fläche)	Belastungsbereich: Erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff	ja, jedoch zulässiger Eingriff
Wasser	Vorsorgebereich: Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Klima	Förderbereich: Positive Auswirkungen durch Verminderung von Treibhausgasen.	nein
Landschaft	Zulassungsgrenzbereich: Nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.d. BNatSchG werden durch ein Ersatzgeld beglichen; die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im Überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023), wonach sie dem Landschaftsschutz bei der Abwägung im Range vorgeht; die Auswirkungen sind nach Ablauf der Nutzung vollständig reversibel.	ja
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Da zwar erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Denkmalsschutzgesetzes aber erst bei einer konkreten Standortplanung bewertet werden kann. Vermeidungsmaßnahmen lassen sich in Bezug auf den Denkmalschutz nur bedingt anwenden (z.B. Baustopps und Prospektionsgrabungen). Durch die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung können ggf. empfindliche Bereiche von WEA freigehalten werden und Beeinträchtigungen somit vermieden werden. Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt im überrangenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023), wonach sie dem Kulturlandschaftsund Denkmalschutz bei der Abwägung im Range vorgeht.	nein
Wechselwirkungen/ Kumulative Effekte	Abschließende Bewertung derzeit nicht möglich	nein

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor:

Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege

- Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt

für Flugsicherung, Bundeswehr,

Deutsche Flugsicherung

Geologie, Boden = Geologischer Dienst NRW

Arten- und Landschaftsschutz,
 Immissionsschutz =

Wald und Forst =

Kreis Höxter Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Es liegen folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vor:

- Denkmalschutz = LWL-Denkmalpflege

Luftsicherheit = Bezirksregierung Münster, Bundesamt

für Flugsicherung, Bundeswehr

Wald und Forst = Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen bestehend aus Begründung mit Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmälern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung in der Fassung von 08/2023, der Entwurf einer Referenzanlage und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Rathaus in Peckelsheim, Zimmer 26, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die wesentlichen Planungsinhalte werden beibehalten.

Gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB ist bei einer erneuten Veröffentlichung eines Entwurfs des Bauleitplans, in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Folgende Änderungen sind Gegenstand der Beteiligung:

Die Stadt Willebadessen folgt nach Abwägung den Abstandsempfehlungen des kommunalen Denkmalschutzkonzeptes in der Fassung von 08/2023 mit einem gegenüber der Offenlage vergrößerten Abstand (960 m) zum nächsten Windenergiebereich von dem dreifachen der Anlagenhöhe der Referenzanlage (320 m Gesamthöhe) im Sektor westlich bis nördlich (ca. 260° bis 330°) des Schlosses Schweckhausen (rot markierter Bereich).

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht wurden um diesen Sachverhalt entsprechend angepasst und aktualisiert.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

<u>Die Dienststunden sind:</u>

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt: https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-offene-Verfahren.php

Hinweise:

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willebadessen, den 29.09.2023

gez. i.V. Anita Poschmann